

**Satzung der Stadt Rodach b. Coburg  
über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit  
Fremdenverkehrsfunktion**

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (Fassung vom 08. Dezember 1986 – BGBl. S. 2253) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 07. Juli 1988 (GVBl. S. 194) erlässt die Stadt Rodach b. Coburg folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz**

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung- oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
  2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
  3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)
- dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Rodach b. Coburg am 30. Januar 1989 beschlossen. Das Landratsamt Coburg hat mit Schreiben vom 01. März 1989 Nr. 601-4 Nr. 81 = 4 festgestellt, dass es gegen die Satzung keine Einwendungen erheben wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rodach b. Coburg, 09. März 1989

STADT RODACH B. COBURG

Ernst Englmaier  
1. Bürgermeister